

Markt Rennertshofen

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Marktstraße 18, 86643 Rennertshofen



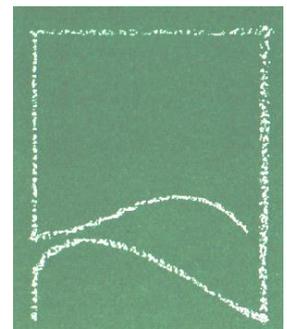
vorhabenbezogener Bebauungsplan 'Solarpark Kienberg'

Begründung

Vorentwurf: 19.09.2016

Entwurf: 14.11.2017

Endfassung:



Dolesstraße 2 92237 Sulzbach-Rosenberg
Tel. (09661) 1047-0 · Fax (09661) 1047-8
E-Mail info@neidl.de · www.neidl.de

Inhaltsverzeichnis

1. Erfordernis und Ziele	3
2. Landesentwicklungsprogramm	3
3. Regionalplanung.....	4
4. Landschaftsplan	5
5. Landschaftsbild.....	5
6. Standortprüfung.....	6
7. Räumliche Lage und Größe.....	7
8. Gegenwärtige Nutzung des Gebietes	7
9. Behandlung der naturschutzfachlichen Belange	8
10. Beschreibung der Photovoltaikanlage.....	9

1. Erfordernis und Ziele

Im Gebiet des Bebauungsplanes ‚Solarpark Kienberg‘ gemäß § 9 BauGB soll eine Anlage für die Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik) errichtet werden. Nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind solche Anlagen in Sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) zulässig. Der Bebauungsplan setzt ein solches Sondergebiet für die Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung fest und schafft damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Vorhabens.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan des Marktes Rennertshofen wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Somit entwickelt sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan. Der B-Plan ist unter der Voraussetzung, dass die Änderung des FNP im Vorfeld genehmigt wird, nicht genehmigungspflichtig. Der Satzungsbeschluss zum B-Plan ‚Solarpark Kienberg‘ kann nach Genehmigung der FNP-Änderung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt werden.

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt dazu bei, den Ausstoß des klimawirksamen Kohlendioxid-Gases zu verringern und die Dauer der Verfügbarkeit von fossilen Energieträgern wie Kohle, Erdgas und Erdöl zu verlängern. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist die Nutzung erneuerbarer Energien in den Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen.

Der Rückbau wird mittels Durchführungsvertrag geregelt.

2. Landesentwicklungsprogramm

Gemäß Landesentwicklungsprogramm des Landes Bayern LEP 2012 liegt der Markt Rennertshofen im Allgemeinen ländlichen Raum.

Gemäß LEP V 3.6 „Erneuerbare Energien“ ist es anzustreben erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Der Landesentwicklungsplan 2012 trifft für die Vorhabensfläche keine gebietskonkreten Festlegungen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt, wie der Großteil des Landkreises, innerhalb des Naturparkes Altmühltal. In diesem soll die naturraumtypische Vorbildlandschaft des Altmühltals nachhaltig gesichert bleiben.



hellgrüne Schraffur: Naturpark Altmühltal; grün gepunktet; Landschaftsschutzgebiet

Es handelt sich bei den überplanten Flächen jedoch um strukturarme Ackerlandschaft, die keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild hat.

Sonstige Schutzgebiete gemäß BNatSchG bzw. BayNatSchG werden nicht überlappt, das Landschaftsschutzgebiet befindet sich in mindestens 90m Entfernung.

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern von 2013 werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen explizit vom Anbindungsgebot ausgenommen, das die Zersiedelung der Landschaft durch neue Siedlungsstrukturen vermeiden soll. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Dem Vorhaben stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

3. Regionalplanung

Entsprechend dem Regionalplan der Planungsregion 10 sind für den Planbereich vor allem folgende Grundsätze und Ziele betroffen:

Rennertshofen ist im Regionalplan als Kleinzentrum ausgewiesen, welches in einem ländlichen Teilraum liegt, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll.

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet:

Das Vorhabensgebiet liegt im westlichen Randbereich des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Hochalb.

Gebiete mit landschaftsökologisch wertvoller Ausprägung und charakteristischem Landschaftsbild werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete bestimmt.

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung

- des Arten- und Biotopschutzes

- wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen
- des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung

besonderes Gewicht zu. Dieses besondere Gewicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall zu berücksichtigen.

Jeden einzelnen landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sind bestimmte Aufgaben und Funktionen zugewiesen:

Hochalbb (3)

- Wertvolle ehemalige Kalksteinbrüche und Schutthalden sollen als Sekundärlebensräume gesichert werden.
- Kleinstrukturen und Sonderstandorte wie Dolinen, Tümpel, Lichtungen, Altholzinseln, kleinflächige Abgrabungen sollen erhalten und entwickelt werden.
- Bestehende Trocken-, Feucht- und Waldlebensräume sollen gesichert und entwickelt werden. Vernetzungsstrukturen sollen geschaffen werden.
- Auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen soll das Landschaftsbild durch Feldraine und Gehölzgruppen belebt werden.
- Extensiv genutzte Flächen sollen beibehalten, und wenn möglich, erweitert werden.
- Bachtäler sollen als naturnahe Lebensräume entwickelt werden.

Bei den überplanten Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche ohne Gliederung durch Gehölz- oder Saumstrukturen. Es besteht eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die bestehenden Windkraftanlagen, siehe Kapitel „Landschaftsbild“ Keiner der als zu erhaltend genannten Lebensraumtypen ist betroffen. Durch die Eingrünung der Anlage werden auf bisher strukturarmer Ackerfläche Gehölzstrukturen geschaffen, die zur Gliederung der Landschaft beitragen. Dies entspricht dem oben genannten Ziel, das Landschaftsbild durch Feldraine und Gehölzgruppen auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zu beleben.

Dem Vorhaben stehen somit keine Ziele der Regionalplanung entgegen.

4. Landschaftsplan

Im Landschaftsplan, als Bestandteil des Flächennutzungsplans, wird die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Durch die geplante Umwandlung der Ackerfläche in extensives Grünland, einer zukünftig geringfügigen Neuversiegelung und mit den im Bebauungsplan getroffenen grünordnerischen Festsetzungen entstehen keine Konflikte mit dem Naturschutz und der Landschaftspflege.

5. Landschaftsbild

Es handelt sich um eine ackerbaulich genutzte Fläche. Das überplante Gebiet enthält keinerlei landschaftsbildwirksame Strukturen; es grenzen direkt weitere Ackerflächen bzw. Feldwege an.

Eine Vorbelastung besteht durch zwei in unmittelbarer Nähe vorhandener Windräder und eine Hochspannungsleitung sowie die fehlende Gliederung der Landschaft durch Gehölz- oder Saumstrukturen zwischen den Ackerflächen.



Vorbelastung des Landschaftsbildes, gelb: Geltungsbereich des BBP

Mittels der umlaufenden Strauchhecke wird die Photovoltaikanlage nach wenigen Jahren in die Landschaft eingebunden. Da die Elemente bis maximal 3,0 m über die Geländeoberkante reichen, geht keine Fernwirkung auf das Landschaftsbild von ihnen aus. Insgesamt bleibt die Qualität des Landschaftsbildes durch die Anlage fast unverändert. Die neu geschaffenen Strukturen gliedern die Landschaft.

6. Standortprüfung

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern sollen Photovoltaik-, auf vorbelasteten Flächen errichtet werden. Von dem Anbindungsgebot gemäß LEP 3.3 (Z) werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen in der Begründung zu diesem Gebot explizit ausgenommen. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

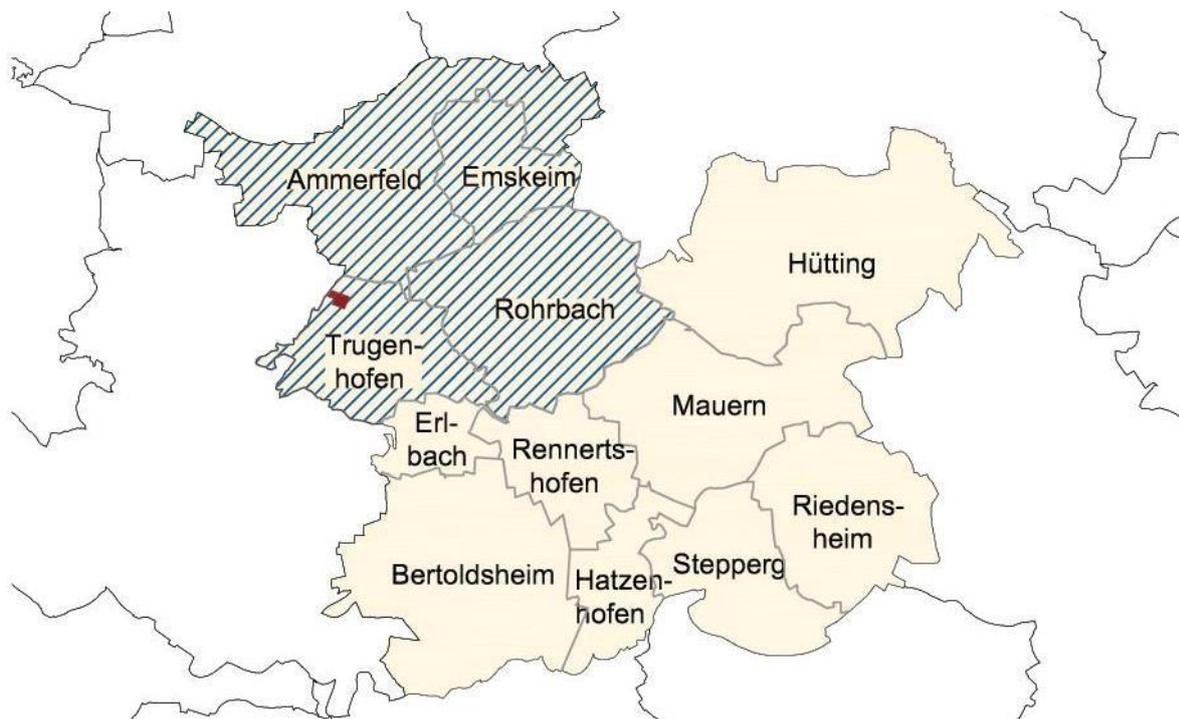
Die überplante Fläche ist bereits durch zwei nördlich und südlich der Fläche befindliche Windräder sowie die südlich der Fläche verlaufende Hochspannungsleitung technisch überprägt.

Nach der Novellierung des EEG aus dem Jahre 2017 können Freiflächenanlagen gefördert werden, wenn sich die Anlage auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, entlang von Autobahnen oder

Schienenwegen in einem Korridor von 110 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, oder auf bereits versiegelten Flächen befindet.

Unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Bundesland eine entsprechende Verordnung erlässt, können außerdem Photovoltaikanlagen auf Acker- und Grünland in einem benachteiligten Gebiet gefördert werden. Das Bundesland Bayern hat am 7. März 2017 mit der Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen diese Voraussetzungen geschaffen.

In der Marktgemeinde Rennertshofen sind dies laut Auskunft des zuständigen AELF die in der folgenden Abbildung schraffierten Gebiete:



Die jetzt für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage gewählte Fläche (rot dargestellt) befindet sich auf einer derzeit als Acker genutzten Fläche in einem benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet i.S.d. Richtlinie 75/268/EWG (ABl. (EG) Nr. L 273, S. 1).

Im Gemeindegebiet findet sich weder eine Bahntrasse oder eine Autobahn noch geeignete Konversionsflächen.

7. Räumliche Lage und Größe

Die Vorhabensfläche ist im Westen des Marktes Rennertshofen angesiedelt. Sie wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Die Fläche ist ansonsten von Feldwegen und weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Es sind keine Gehölzstrukturen vorhanden.

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 120, Gmkg. Trugenhofen. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 6,2 ha.

8. Gegenwärtige Nutzung des Gebietes

Die Flurnummer 120 wird derzeit ackerbaulich genutzt.

9. Behandlung der naturschutzfachlichen Belange

Eingriffsermittlung

Die Bewertung des Eingriffes erfolgt nach dem Leitfaden ‚Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ergänzte Fassung‘, 2003.

Die wesentlichen Auswirkungen der Bebauung auf den Naturhaushalt gehen von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus.

Gemäß oben genanntem Leitfaden gilt für Eingriffe mit niedrigem bis mittlerem Versiegelungs- und Nutzungsgrad ($GRZ \leq 0,35$) auf vorher intensiv ackerbaulich genutzten Flächen ein Faktor von 0,2 bis 0,5 für die Berechnung des Ausgleichsbedarfes.

Laut Schreiben des Bayerisches Staatsministerium des Innern zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 19.11.2009 liegt der Kompensationsfaktor für PV-Anlagen aufgrund der Ausschlusskriterien für ungeeignete Bereiche und dem geringen Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad im Regelfall bei 0,2, dieser wird auch im vorliegenden Fall gewählt. Als Eingriffsfläche gilt demnach die Basisfläche (eingezäunte Fläche).

Die Wahl des Faktors erfolgte entsprechend der Bestandsaufnahme und unter Berücksichtigung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen:

- Durchlässige Gestaltung der Einfriedung für Säugetiere mittlerer Größe (min. 20 cm Bodenabstand)
- Entwicklung von extensivem Grünland innerhalb der PV-Anlage durch Mahd
- Nutzung von autochtonem Saatgut
- Begrenzung der Anlagenhöhe zur Minimierung des Eingriffes in das Landschaftsbild

Nähere Angaben zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange finden sich im Umweltbericht.

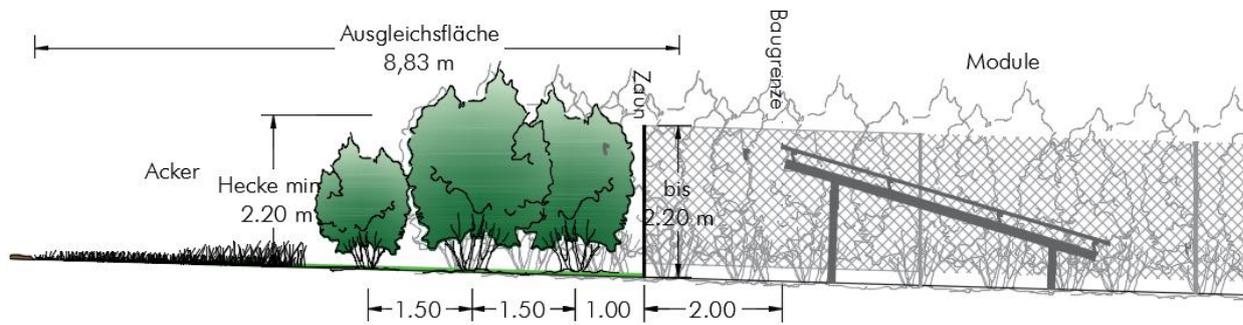
Ausgleichsflächenbedarf:

Eingriffsfläche in ha	Typ	Kategorie	Eingriffstyp	Faktor	Ausgleichsflächenbedarf in ha
5,21	Landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker, intensiv genutzt)	I	B	0,2	1,04
1,04	interne Ausgleichsfläche		-	0	0
Geltungsbereich gesamt: 6,24 ha				Gesamt:	1,04

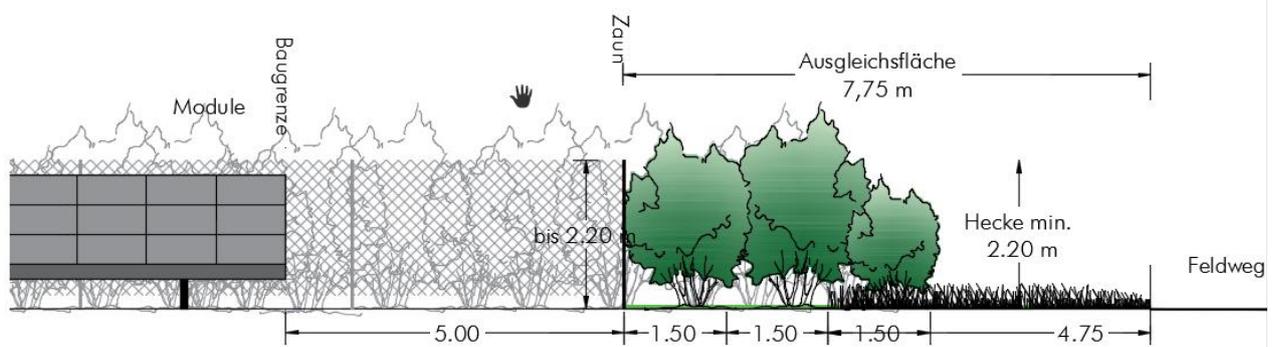
Ausgleichsermittlung

Ausgleichsmaßnahme	Fläche in ha	Faktor	anrechenbare Ausgleichsfläche
interne Ausgleichsfläche:			
▪ Anlage einer 4 m breiten Hecke	1,04	1,0	1,04
▪ Entwicklung von Altgrasstreifen zwischen			

Hecke und angrenzenden Ackerflächen	
Summe	1,04
Ausgleichserfordernis (Soll)	
	1,04
Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz	
	ausgeglichen: 0,00



Systemschnitt Ausgleichsfläche (nördlicher Rand, Blick Richtung Osten)



Systemschnitt Ausgleichsfläche (östlicher Rand, Blick Richtung Norden)

10. Beschreibung der Photovoltaikanlage

Die Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage wird im Südosten erschlossen. Die Erschließung erfolgt über bestehende Wirtschaftswege.

Photovoltaik-Module werden fest aufgestellt nach Süden ausgerichtet, so dass die Modulreihen von West nach Ost verlaufen. Die Module dürfen sich gegenseitig nicht beschatten, folglich sind der Konstruktionshöhe wirtschaftliche und einstrahlungsbedingte Grenzen gesetzt (maximal 3,0 m über Geländeoberkante); aus demselben Grund ist zwischen den Modulreihen ein Abstand erforderlich, der ebenso wie die Fläche unter den Modulen von Dauergrünland oder Landschaftsrasen bedeckt ist. Die Trägerkonstruktion besteht aus Stahlprofilen. Die Gründung erfolgt mittels Ramppfählen oder Schraubankern.

Die notwendigen Technikräume werden in den dafür vorgesehenen Baufenstern aufgestellt. Innerhalb der Baugrenzen sind drei Gebäude für Trafo- und Wechselrichter und ähnliche Technik oder Geräteschuppen mit einer Grundfläche von maximal 3,5 x 2 m und einer Höhe von maximal 3 m zulässig.

Die Bereiche zwischen den Modultischen und darunter werden einer extensiven Nutzung zugeführt. Die offenen Bodenflächen – derzeit Acker – werden mit einer Wiesenmischung, deren Zusammensetzung nicht auf hohe Wuchsleistung ausgelegt ist, angesät.

Die eigentliche Modulfläche wird aus versicherungstechnischen Gründen mit einem Maschendrahtzaun inkl. Übersteigschutz umfriedet. Die maximale Höhe beträgt 2,20 m.

Die gesamte Anlage ist wartungsarm.